

99004002005000

# Betrieb einer öffentlichen Apotheke Erlaubnis

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/services/99004002005000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99004002005000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer öffentlichen Apotheke Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Betriebserlaubnis für Apotheke beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Neueröffnung Apotheke, Apothekenbetriebserlaubnis, Apotheke übernehmen, Antrag auf Betriebserlaubnis, Apotheke eröffnen, Übernahme Apotheke, Arzneimittel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Apotheken (individuell, 004)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	14.10.2020
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) Referat 44: Pharmazie, Umwelthygiene und Toxikologie Contrescarpe 72, 28195 Bremen
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/apog/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/apog/_1.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/apog/_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/apog/_2.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/apog/_6.html">https://www.gesetze-im-internet.de/apog/_6.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/apobetro_1987/_2_a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/apobetro_1987/_2 a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/apobetro_1987/_4 .html">https://www.gesetze-im-internet.de/apobetro_1987/_4 .html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bapo/_4.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie eine Apotheke neu eröffnen oder übernehmen wollen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Betriebserlaubnis stellen.
<b>Volltext</b>	<p>In den einzureichenden Unterlagen weisen Sie Ihre Qualifikation als Erlaubnisinhaber nach, weisen nach, dass Sie über geeignete Betriebsräume verfügen und versichern eidesstattlich, bestimmte gesetzliche Vorgaben einzuhalten.</p> <p>Es empfiehlt sich, vor Antragstellung Kontakt zu der für Sie zuständigen Behörde aufzunehmen, um den Umfang der notwendigen Unterlagen für Ihren Antrag zu klären.</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<p>Erforderliche Unterlagen ergeben sich aus dem Apothekengesetz.</p> <p>Näheres zu Art und Umfang der Unterlagen können Sie mit der für Sie zuständigen Behörde klären.</p>
<b>Voraussetzungen</b>	Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn Sie alle Anforderungen gemäß § 2 Apothekengesetz erfüllen.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kosten</b>	Unterschiedliche Regelungen in den Ländern.
<b>Verfahrensablauf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie reichen Ihren schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde ein.</li> <li>• Die Behörde fordert gegebenenfalls weitere Dokumente an.</li> <li>• Die Betriebserlaubnis wird ausgestellt, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.</li> <li>• Bei einer Neueröffnung wird ein Termin zur Abnahmebesichtigung der betriebsbereiten Apotheke vor Betriebsaufnahme vereinbart.</li> </ul>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Unterschiedliche Regelungen in den Ländern.
<b>Frist</b>	Unterschiedliche Regelungen in den Ländern.
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.abda.de/apotheke-in-deutschland/grundlagen-fuer-den-apothekenbetrieb/">https://www.abda.de/apotheke-in-deutschland/grundlagen-fuer-den-apothekenbetrieb/</a> <a href="https://www.abda.de/ueber-uns/bak/">https://www.abda.de/ueber-uns/bak/</a>
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einspruch</li> <li>• Widerspruch</li> <li>• verwaltungsgerichtliche Klage</li> </ul>
<b>Kurztext</b>	<p>-Apotheke darf nur mit Erlaubnis betrieben werden</p> <p>-Antrag ist schriftlich zu stellen</p> <p>-Behörde kann ggf. weitere Dokumente anfordern</p> <p>-Zuständigkeit ist in Ländern unterschiedlich geregelt.</p>
<b>Ansprechpunkt</b>	Unterschiedliche Regelungen in den Ländern.
<b>Zuständige Stelle</b>	Die zuständige Behörde gemäß § 1 (2) Apothekengesetz können Sie bei der für Sie zuständigen Apothekerkammer erfragen.
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	